

Daraufhin wurde nun in Rom 1861 eine neue Commission eingesezt (zur Hälfte Weltgeistliche, zur Hälfte Ordenspriester), welche für ihre Arbeiten die genannten 85 Sätze zur Grundlage nehmen sollte. Die Frucht ihrer Bemühungen war ein Syllabus von 61 Theilen, deren jeder die ihr gebührende theologische Censur beigefügt war. Aber auch dieser Syllabus kam nicht zur Promulgation, obschon derselbe 1862 bei Gelegenheit der feierlichen Canonisation der 26 japanischen Martyrer (s. d. Art. Japan VI, 1245) den in Rom anwesenden Bischöfen zur Begutachtung mitgetheilt und von ihnen allen gebilligt worden war. Der Grund zur Zurückhaltung desselben war wohl der, daß ein kirchenfeindliches Blatt sich in den Besitz des bis dahin streng geheim gehaltenen Actenstückes gesetzt und dasselbe vorgezigt veröffentlicht hatte. Nunmehr arbeitete eine neue Commission, unter deren Mitgliedern der gelehrte Barnabiti Bilio, später Cardinal und einer der Präsidenten der Generalcongregationen des vaticanischen Concils, vor allen anderen hervortratte, an einem neuen Syllabus. Als Grundlage ihrer Arbeiten dienten die vom Papste bei verschiedenen Gelegenheiten erlassenen Encycliken und gehaltenen Allocutionen; denn nachgerade hatte man bemerkt, daß ziemlich alles, was in Bezug auf die Lehre zur Zeit einer kirchlichen Zurechtweisung bedürfe, von Seiten des Papstes bereits gelegentlich gerügt worden sei. Nach einer Arbeit von nicht ganz einem Jahre war dieser Syllabus von 80 falschen Sätzen fertig. Er wurde zugleich mit der Encyclika Quanta cura am 8. December 1864 auf die oben angegebene Weise zur Kenntniß aller Bischöfe gebracht. Den einzelnen verworfenen Sätzen war keine theologische Censur beigefügt, so daß die Feststellung der letztern Sache der theologischen Wissenschaft bleibt. In gleicher Weise, d. i. ohne Beifügung der entsprechenden Censur, sprach die Encyclika das Verwerfungsurtheil über 16 Sätze aus. Ueber die vergeblichen Versuche Napoleons III. und anderer Herrscher, die Verkündigung der Encyclika und des Syllabus in ihren Staaten zu verhindern, vgl. „Katholik“ 1865, I, 245 ff.

II. Die Hauptfrage betreffs des Syllabus ist die, welche Auctorität ihm zukommt. Betreffs der erwähnten 16 in der Encyclika selbst angeführten Sätze kann kein Zweifel bestehen, daß es sich bei ihnen um eine Verwerfung kraft der unfehlbaren höchsten päpstlichen Lehrgewalt handelt; dieß geht klar aus der Verwerfungsformel hervor. Auch im Syllabus hat man eine Aeußerung des die gesammte Kirche umfassenden Lehr- und Hirtenamtes des Papstes zu erblicken, und wenigstens von den meisten dieser Sätze stand schon lange vor der Herausgabe des Syllabus und vor jeder Verurtheilung durch Pius IX. durch das ordentliche, bezw. durch das außerordentliche Lehramt der Kirche fest, daß sie falsche und verdammliche Sätze sind; über manche derselben hat zudem später das Vaticanum das Anathem verhängt (vgl. Sylla-

buss § I—III und die Canones der dritten Synode des Vaticanums). Allein eine andere Frage ist die, ob die im Syllabus enthaltene Verwerfung der betreffenden Sätze ein mit Unfehlbarkeit ausgestattetes Urtheil des Papstes, ob sie ein wirkliche definitio ex cathedra sei. Es ist für die Bejahung als für die Verneinung derselben haben sich angesehene Theologen ausgesprochen: bejahend u. A. Cardinal Raycha (de Religione et Ecclesia, 4. ed., Rom 182, n. 1052 not.), Scheeben (Handbuch der Dogmatik I, Freiburg 1873—1875, Nr. 54. Rieß (in: „Die Encyclika [s. u.]. I. Ein Frage über die Verpflichtung“, 95 ff.), de O. Pr.; verneinend u. A. der Secretär des vaticanischen Concils, Bischof Fessler (Wahrheit und falsche Unfehlbarkeit, 3. Aufl., Wien 1871, 2., besonders der Bischof Rudigier (s. d. Art. VII, 2080 f.) in entschiedener Weise (vgl. das Leben von Meindl I, Einz 1891, 623), im Wiederlaß im „Staatslexikon“ der Gesellschaft V, 667 f. Andere Theologen erklären die Frage lasse sich nicht völlig zum Austrage bringen u. A. Palmieri (Opus theologicum novum II, Prati 1890, n. 165). Hier mag es genügen, darauf hinzuweisen, daß die für die Bejahung der Frage beigebrachten Gründe nicht unumwandelbar sind. Denn wenn z. B. auch gesagt wird, daß der Syllabus ein Lehrentscheidungsact der ganzen Kirche ist, so kann man daraus nicht schließen, daß der Papst damit auch eine definitive Lehrentscheidung geben wollte. Ferner ist der Zusammenhang zwischen der Encyclika Quanta cura und dem Syllabus nicht nothwendig zu fassen, daß, was von jener gilt (s. ob.), auch von diesem gelten muß; wohl nimmt die Encyclika auf die im Syllabus verworfenen Irrthümer Bezug, aber die dabei gebrauchten Ausdrücke sollen im Munde des Papstes einen Act bezeichnen, wodurch er mit der ihm zustehenden Auctorität eine Entscheidung treffen will. Bezüglich einer in der Debatte erwähnten, new ser. X (1868), 100 verzeichneten Aeußerung Pius' IX. vom 17. Juni 1867, mit nach Palmieri's (s. ob.) Ausdruck alles Inhalt in der vorliegenden Frage ein Ende machen ist ist zu bemerken, daß die Authentizität des Ausspruches nicht hinreichend sichergestellt ist, daß der gebrauchte Ausdruck, der Syllabus eine „Regel der Lehre“ (a rule of teaching) nicht unbedingt eine definitive Entscheidung bezeichnen muß. Daraus, daß der Papst in dem früher schon gelegentlich, nicht ex cathedra verurtheilten Irrthümer in einem Verordnungsact zusammenstellen und nachmals publicare, zur Kenntniß aller Bischöfe bringen hat nicht, daß dieser Neupublication der Encyclika einer Definitiventscheidung zusammengefaßt: Gegenheil spricht gerade die höchste Instanz und Weise, wie diese Publication wurde, dafür, daß man zwar der Verwerfung